



Europäische Gesetzgebung

Die EU greift mit Ihrer „Gesetzgebung“ immer häufiger in das politische und wirtschaftliche Leben der Mitgliedstaaten und ihrer Bürger ein. Vier Arten europäischer **Rechtsakte** sind dabei zu unterscheiden: ● Die von der EU erlassenen Verordnungen haben allgemeine Geltung und sind in allen Mitgliedstaaten unmittelbar bindendes Recht. ● EU-Richtlinien setzen Ziele fest, an die sich alle Mitgliedstaaten halten müssen; es bleibt aber den einzelnen Staaten überlassen, wie sie die Richtlinien in ihr nationales Recht umsetzen. ● Entscheidungen richten sich an die Regierung eines Mitgliedstaats, an Unternehmen oder Privatpersonen. Und schließlich können die EU-Organe auch ● Empfehlungen oder Stellungnahmen ohne rechtlich bindende Wirkung abgeben.

Für das Zustandekommen der EU-Gesetzgebungsakte (Verordnungen und Richtlinien) gibt es kein einheitliches Verfahren. Welcher Verfahrensweg einzuschlagen ist und welche Mitspracherechte dabei dem Europäischen Parlament zukommen, hängt von dem Politikbereich ab, über den jeweils entschieden wird. Das macht den Gang der europäischen Gesetzgebung schwerfällig und schwer durchschaubar. Die Reformen von Amsterdam und Nizza versuchten dem teilweise abzuhelpen: Sie dehnten das seit 1993 angewandte **Verfahren der Mitentscheidung**, bei dem das Parlament gemeinsam mit dem Rat entscheidet, auf weitere Politikbereiche aus, so dass dem Parlament eine größere politische Verantwortung zufällt.

Ein Rechtsakt passiert dieses Verfahren reibungslos, wenn Kommission, Rat und Parlament in ihren Auffassungen mehrheitlich übereinstimmen. Verlangt das Parlament Abänderungen an der Vorlage der Kommission und will der Rat nicht darauf eingehen, kann er seine Position mit qualifizierter Mehrheit (d.h. mit 255 von 345 Stimmen und der Mehrheit der Mitgliedstaaten) als **gemeinsamen Standpunkt** festlegen und dem Parlament unterbreiten.

Das Parlament kann den Rats-Standpunkt nun entweder billigen, ihn mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten zu Fall bringen oder Abänderungen an ihm vornehmen. Falls der Rat die abgeänderte Fassung nicht akzeptiert, muss ein Vermittlungsausschuss eingeschaltet werden. Findet der Ausschuss einen Kompromiss, kann das Gesetz in dieser Form mit abschließender Billigung durch Rat und Parlament in Kraft treten. Wenn der Vermittlungsvorschlag im Rat oder im Parlament aber nicht die notwendige Mehrheit erhält, ist der Rechtsakt endgültig gescheitert.

Im Vertrag von Lissabon ist das Verfahren der Mitentscheidung als „ordentliches Gesetzgebungsverfahren“ vorgesehen.

